

(Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner)  
 trums: »Sie würden sich aber doch nicht zwangsweise photographieren lassen«. Herr Abgeordneter Stadthagen, wir müssen es uns nur zu häufig gefallen lassen, daß wir zwangsweise photographiert werden. (Weiterkeit.) Mir ist es schon ein halb Duzendmal passiert, daß, wenn ich aus dem Reichstag herauskam, sich jemand drei Schritt vor mich hinstellte und mich photographierte. (Weiterkeit.) Ich habe sehr erfahrene Juristen gefragt, ob das nicht zu verhindern sei; alle sagten mir: das müssen Sie sich gefallen lassen. (Weiterkeit.)

Meine Herren, die vorliegende Frage ist eine ziemlich weitgreifende und ernste. Ich muß Sie deshalb dringend bitten, den Antrag Porzig anzunehmen und damit im wesentlichen die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Ich muß gleichzeitig erklären und darf darüber keine Täuschung aufkommen lassen, daß die Kommissionsvorlage wahrscheinlich die Zustimmung der verbündeten Regierungen nicht finden würde. (Hört! Hört!)

Vizepräsident Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Der Herr Abgeordnete Dove hat das Wort.

Dove, Abgeordneter: Meine Herren, auch ich habe der Kommission nicht angehört und unterliege vielleicht dem Einwande des Herrn Kollegen Kirsch, die Arbeit der Kommission nicht zu verstehen. Ich würde das Bedauern. Ich glaube aber, daß Kommissionen so arbeiten müssen, daß nicht bloß die Mitglieder der Kommission das verstehen, sondern auch die übrigen (sehr gut! links), und da das Gesetz später in weitem Kreise wirken soll, ist es doch wünschenswert, hier Klarheit über seinen Sinn nach jeder Richtung hin zu schaffen. (Sehr richtig! links.)

Nun liegt doch meines Erachtens die Sache so, daß, wie ich bei der ersten Lesung dieses Gesetzes bereits hervorgehoben habe, das ganze Recht am eignen Bilde systematisch gar nicht in das Urheberrecht hineinpast. Das braucht Sie aber nicht zu verhindern, gelegentlich der Regelung bestimmter urheberrechtlicher Materien auch diese Materie mit in die Regelung hineinzubeziehen. Nun, wenn das der Fall ist, wenn auch bei dem Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung und Verbreitung von Abbildungen nicht sowohl das Urheberrecht, als vielmehr das Recht der Persönlichkeit in Frage steht, so ist es doch richtig, bei der Gelegenheit überhaupt die ganze Materie vom Standpunkt des Schutzes der Persönlichkeit zu betrachten. (Sehr richtig! links.) Da können mich systematische Bedenken unmöglich verhindern, etwa für notwendig erachtete Klauseln zu treffen.

Nun ist der Gang der Deduktion dabei der: durch das Gesetz ist der Schutz gegen Verbreitung der Nachbildung erst geschaffen. Dagegen wird der Einwand erhoben: das geht zu weit; im Interesse der Sicherheit muß einer Behörde es freistehen, für amtliche Zwecke ohne Einwilligung des Betreffenden oder seiner Angehörigen eine Vervielfältigung oder Verbreitung vorzunehmen. Dagegen kommt die Replik: ja wohl, das ist richtig; aber es ist die Gefahr vorhanden, daß das Recht zu politischen Zwecken mißbraucht wird. (Sehr richtig! links.) Nun hat der Herr Berichterstatter auseinandergesetzt, daß dies die allgemeine Ansicht der Kommission gewesen ist. Daß nun gesucht wird, dagegen vorzubauen, erscheint mir durchaus richtig und zutreffend.

Nun ist ja die Kommissionsvorlage, wie sie uns gemacht wird, eigentlich von der Mehrheit der Kommission selbst aufgegeben worden, und ich stimme den Herren durchaus darin bei, daß die richterliche Anordnung etwas hineinbringt, was zu außerordentlichen Schwierigkeiten führt. Der Herr Staatssekretär hat mit vollem Recht auseinandergesetzt, daß es unter Umständen an dem zuständigen Richter für diese Handlungen fehlt, daß man also eine Notstrafprozessordnung machen müßte, um hier den zuständigen Richter mal erst herauszufinden. Soll die Bestimmung dahin verstanden werden, daß überhaupt nur in Fällen, wo eine richterliche Handlung nach der Strafprozessordnung begründet ist, auch die Vervielfältigung und Verbreitung von Abbildungen zulässig sein soll, so gebe ich auch darin dem Herrn Staatssekretär recht, daß das zu weit gehen würde, daß das eine Beschränkung der Behörden in der Verfolgung wirklicher Verbrecher wäre, die meines Erachtens nicht gerechtfertigt ist. Wir können nicht verkennen, daß die Technik des Verbrechens sich mit den physikalischen Fortschritten vervollkommenet, und da kann man die Strafverfolgung und die Verbrecherverfolgung nicht hindern, sich

auch all der Errungenschaften der Technik zu bedienen, um ihren Zweck zu erreichen. Die Grenze muß aber immer sein, daß nicht zu politischen Zwecken, nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Schutzes der persönlichen Freiheit solche Bestimmungen mißbraucht werden. (Sehr richtig! links.)

In dieser Auffassung bestärkt mich die Ausführung, die uns der Herr Staatssekretär an der Hand der Rechtsprechung gemacht hat. Er setzte uns auseinander, daß nach Lage der preußischen Gesetzgebung und nach Lage der Rechtsprechung auch zwangsweise Maßnahmen auf diesem Gebiete absolut zulässig sind. Gerade das muß uns dahin führen, daß wir hier, wo wir die Gelegenheit haben, die ganze Materie zum Gegenstand der Regelung zu machen, gegen die, wie festgestellt ist, vorgekommenen Mißbräuche im Sinne der Kommission, die gern auch solche Mißbräuche zu vermeiden gewünscht hat, wie uns der Herr Berichterstatter mitgeteilt hat — daß wir suchen, solche Mißbräuche zu beseitigen. (Sehr richtig! links.) Diesem Gesichtspunkt gibt der Antrag 1 Albrecht und Genossen richtig Ausdruck, indem er die Regierungsvorlage herstellen und damit die richterliche Anordnung beseitigen will. Allerdings würde ich nicht so weit gehen, die Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu beantragen; denn es erscheint mir richtig die Einschränkung, daß für Zwecke der Rechtsprechung und öffentlichen Sicherheit — und nicht darüber hinaus — von den Mitteln der photographischen Aufnahme und der Verbreitung und der Vervielfältigung Gebrauch gemacht werden kann.

Dann aber versucht der weitere Antrag, die Ausnahme zu formulieren. Nun gebe ich zu, daß diese Formulierung, wie sie uns vorliegt, unglücklich ist. Der Begriff des politischen Vergehens gehört zwar unserm Strafgesetz bereits an; aber es ist richtig, daß da häufig Zweifel aufgetaucht sind und daß bei der Beurteilung, ob ein Verbrechen politischer Natur ist oder nicht, der Parteilstandpunkt immer etwas mitsprechen wird. Ferner ist der Begriff des Streikvergehens allerdings durch die Wissenschaft bisher nicht festgestellt, und es erscheint mir wünschenswert, daß alle diese Fälle durch genaue Bezeichnung der beteiligten Paragraphen so festgestellt werden, daß ein Zweifel in der Rechtsprechung nicht aufstauen kann. Wenn der Herr Kollege Tischert auf die sonstigen Zwecke hingewiesen hat, die etwa bei Übertretungen noch verfolgt werden können, so gebe ich auch zu, daß das Gebiet der Übertretungen so vielfältig und nicht so schnell zu übersehen ist, daß man von vornherein sagen könnte: in Übertretungsfällen müssen alle diese Befugnisse der Behörden künftig fortfallen. Allerdings schien mir das Beispiel, das er anführte, nicht gerade sehr aus dem praktischen Bedürfnis geschöpft; ich habe wenigstens noch nie Abbildungen von Damen gesehen, vor denen in hygienischer Beziehung gewarnt wurde. (Weiterkeit.) Es scheint also, daß die Polizei bisher ohne dieses Hilfsmittel ausgekommen ist. Indessen gebe ich zu, daß auf diesem Gebiete noch Dunkelheiten bestehen, die vielleicht eine Klärung wünschenswert erscheinen lassen. Deshalb möchte ich die Herren Antragsteller bitten, uns bis zur dritten Lesung eine präzise Fassung, die diese Paragraphen genau bezeichnet, vorzulegen. Ist das der Fall, so kann uns die systematische Frage, ob es sich hier um ein wesentlich zivilrechtliches Gesetz handelt oder nicht, nicht hindern, dem Antrag zuzustimmen. Wir werden das heute bereits tun, um damit die Richtung als die uns richtig erscheinende zu kennzeichnen, ohne uns festzulegen auf die uns hier gebrachte Fassung. Da von allen Seiten betont ist, daß man dem Mißbrauche der Polizeigewalt entgegenwirken solle, so soll man auch jede Gelegenheit benutzen und sich nicht durch solche theoretische Bedenken abhalten lassen, wo ein Mittel geboten ist, auf gesetzlichem Wege diesem Mißbrauche entgegenzutreten, diesen Weg auch zu beschreiten. (Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Der Herr Abgeordnete Dr. Bärwinkel hat das Wort.

Dr. Bärwinkel, Abgeordneter: Meine Herren, nur wenige Worte nach den Darlegungen der Herren Vorredner.

Der Herr Kollege Dove führte aus, daß durch die Aufnahme des § 23 die gesamte Materie, das Recht am eigenen Bilde, zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht sei. Ich kann ihm da nicht beistimmen und glaube, der Herr Kollege Kirsch hat mit seinen Äußerungen über die Nichtteilnahme an der Kommission auch hier recht.

Meine politischen Freunde werden für den Antrag Henning stimmen, und zwar sind es vorwiegend Gründe praktischer Er-